

	Seite
1. Ambulante Psychotherapie, psychotherapeutische Akutbehandlung	2
2. Heilbehandlungen	2
3. Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossene oder teilweise ausgeschlossene Untersuchungen und Behandlungen	3
4. Medizinprodukte	3

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Durch die Achte Änderungsverordnung vom 24. Juli 2018 (BGBl. I S. 1232) ergeben sich einige Neuerungen in der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV), ein Teil davon wirkt sich nicht nur auf das Beihilferecht des Bundes, sondern auch auf die Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg (BVO) aus. Überwiegend ergeben sich Verbesserungen für die Beihilfeberechtigten. Die Änderungen treten zum 31. Juli 2018 in Kraft. Maßgeblich ist jeweils das Behandlungsdatum.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen für den Bereich der BVO Baden-Württemberg erläutert. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

## 1. Ambulante Psychotherapie, psychotherapeutische Akutbehandlung

Für ambulante Psychotherapien (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie sowie Verhaltenstherapie) wird nach wie vor ein Gutachterverfahren eingeleitet, um die Beihilfefähigkeit festzustellen. Im Vorfeld kann der Erkrankte im Rahmen probatorischer Sitzungen feststellen, ob das gewählte Behandlungsverfahren und der Therapeut für ihn geeignet sind.

Neu ist die Möglichkeit, eine Akutbehandlung zur kurzfristigen Verbesserung der Symptomatik durchzuführen. In Frage kommt eine Einzeltherapie, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Einheiten von mindestens 25 Minuten je Krankheitsfall.

Voraussetzungen sind:

- Der akute Behandlungsbedarf wurde in einer probatorischen Sitzung festgestellt und
- ein Gutachterverfahren wurde bei der Beihilfestelle beantragt.

Auch wenn die probatorischen Sitzungen bereits ausgeschöpft sind und eine Befürwortung des Gutachters noch nicht vorliegt, kann die Akutbehandlung fortgeführt werden. Bei einer positiven Gutachterentscheidung werden die bereits durchgeführten Akutsitzungen auf die Gesamtzahl der genehmigten Sitzungen angerechnet.

Sollte der Gutachter eine Langzeittherapie ablehnen, sind die probatorischen Sitzungen und die Akutbehandlungen dennoch beihilfefähig.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der Arzt oder Psychotherapeut den erforderlichen Fachkundenachweis erbringen kann.

Des Weiteren haben sich die Begutachtungsstufen bei den psychoanalytisch begründeten Verfahren (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und analytische Psychotherapie) und der Verhaltenstherapie geändert, von bisher drei auf zwei Abschnitte. Schon im ersten Genehmigungsverfahren kann eine höhere Anzahl an Sitzungen genehmigt werden als bisher. Dadurch wird erst zu einem späteren Zeitpunkt ein Folgeantrag erforderlich, falls eine weitere Therapie notwendig ist.

Die Gesamtzahl der Einzel- bzw. Gruppensitzungen in der jeweiligen Behandlungsform bleibt unverändert. Der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten verringert sich dadurch.

Beispiel tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen:

Bisher maximal 50 Sitzungen nach dem ersten Gutachten, danach bis zu 30 weiteren Sitzungen nach dem zweiten Gutachten, schließlich 20 weitere Sitzungen nach dem dritten Gutachten.

Durch die Neuregelung können aufgrund des ersten Gutachtens maximal 60 Sitzungen anerkannt werden, nach dem zweiten Gutachten weitere 40 Sitzungen.

Die Gesamtzahl von 100 Sitzungen ist unverändert geblieben.

In Baden-Württemberg können aufgrund einer Sonderregelung zusätzliche Sitzungen nach Gutachten oder Obergutachten genehmigt werden, wenn die in der Bundesbeihilfeverordnung geregelten Höchstzahlen ausgeschöpft sind, dies gilt auch weiterhin.

Bei psychoanalytisch begründeten Verfahren wurde die Altersgrenze vom 18. auf das 21. Lebensjahr angehoben. Dadurch gelten für Jugendliche und junge Erwachsene, die das 14., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, die günstigeren Regelungen für Jugendliche. Das wirkt sich auf die maximalen Sitzungszahlen aus, ferner auf die Anrechnung von Sitzungen mit Bezugspersonen.

Für Erwachsene (ab Vollendung des 21. Lebensjahres) und Kinder (bis zum 14. Lebensjahr) bleiben die Altersgrenzen bestehen.

## 2. Heilbehandlungen

Für Heilbehandlungen gelten seit 31.07.2018 neue Höchstbeträge, eine weitere Erhöhung folgt zum 01.01.2019. Maßgebend für die Abrechnung ist das Behandlungsdatum.

Das Leistungsverzeichnis finden Sie in Anlage 9 zu § 23 Abs. 1 der Bundesbeihilfeverordnung; es ist auch auf der Homepage des KVBW veröffentlicht.

Neu dazugekommen sind folgende Heilbehandlungen:

- Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans (Bereich Krankengymnastik)
- Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert: 60 Minuten
- Ernährungstherapie (bei Diätassistenten, Oecotrophologen oder Ernährungswissenschaftlern).
- Bei der Ergotherapie wird jetzt noch stärker nach der Art der Störung differenziert (psychisch-funktionell, motorisch-funktionell, sensomotorisch oder perceptiv).

- Für die gerätegestützte Krankengymnastik einschließlich Medizinisches Aufbau- und Trainingstherapie wurde die Begrenzung von bisher 18 auf 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr erhöht.
- Bei Krankengymnastik und Bewegungsübungen wurden die Gruppengrößen angepasst.
- Podologische Leistungen, die bislang über die Versorgung mit Hilfsmitteln abgedeckt waren (Korrekturspangen), wurden als Heilbehandlung aufgenommen.
- Podologische Leistungen sind nicht mehr auf die Diagnose "Diabetisches Fußsyndrom" beschränkt.
- Gestrichen wurde die Lichttherapie (Ultraviolettlicht und Quarzlampendruckbestrahlung), sie ist daher ab 31.07.2018 nicht mehr beihilfefähig.

### 3. Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossene oder teilweise ausgeschlossene Untersuchungen und Behandlungen

Von der Beihilfefähigkeit völlig ausgeschlossene Untersuchungen und Behandlungen sowie solche, die nur unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig sind, werden in der Anlage 1 zu § 6 Absatz 2 Bundesbeihilfeverordnung aufgeführt. Die Regelungen gelten auch für das baden-württembergische Beihilferecht.

Hier gab es folgende Aktualisierungen:

- Nicht mehr vollständig ausgeschlossen sind die Chelat-Therapie sowie die Radiale Stoßwellentherapie. Bei Vorliegen der entsprechenden Indikationen können die Aufwendungen berücksichtigt werden.
- Die Kariesdetektor-Behandlung gilt jetzt als wissenschaftlich anerkannt und somit beihilfefähig.
- Bei der Extrakorporalen Stoßwellentherapie und bei der Hyperbaren Sauerstofftherapie wurden weitere Indikationen ergänzt, die eine Beihilfegewährung begründen.
- Als völlig ausgeschlossene Verfahren wurden aufgenommen: die Neurostimulation nach Molsberger, die Wechselstromstimulation bei Optikusatrophie (zum Beispiel SAVIR-Verfahren) und die SIPARI-Methode.

### 4. Medizinprodukte

Aus Anlass einer Krankheit sind beihilfefähig die Aufwendungen für gesondert erbrachte und berechnete von Ärzten, Zahnärzten oder Heilpraktikern verbrauchte oder nach Art und Menge schriftlich verordnete Arzneimittel, Verbandmittel und Teststreifen für Körperflüssigkeiten. Keine Arzneimittel sind dagegen Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG). Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die als Medizinprodukt zur Anwendung am oder im

menschlichen Körper bestimmt sind, können in Ausnahmefällen als beihilfefähig anerkannt werden, wenn sie in Anlage 4 zu § 22 Absatz 1 Bundesbeihilfeverordnung aufgeführt sind und die dort genannten Maßgaben erfüllen.

In die Anlage 4 zur BBHV wurden folgende Medizinprodukte aufgenommen:

- ALCON BSS (zur Irrigation im Rahmen extraokularer und intraokularer Eingriffe)
- Eye-Lotion Balanced Salt Solution (zur Irrigation im Rahmen extraokularer und intraokularer Eingriffe)
- Hedrin Once Liquid Gel (Behandlung des Kopfhaares bei Pediculosis capitis –Kopfläuse- bei Kindern, die den sechsten Lebensmonat, aber noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet haben oder Jugendlichen, die das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden)
- Macrogolratiopharm flüssig Orange (für Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben zur Behandlung
  - a) der Obstipation nur im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon -mit Ausnahme des toxischen Megacolons-, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose oder neurogener Darmlähmung,
  - b) bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz,
  - c) bei Opiat- sowie Opioidtherapie und
  - d) in der Terminalphase.

Außerdem zur Behandlung der Obstipation bei Personen, die das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden.)

- Movicol aromafrei unter den gleichen Voraussetzungen wie Macrogolratiopharm flüssig Orange.

Weitere Infos, z. B. Rechtsgrundlagen, Rundschreiben und Merkblätter, finden Sie auch unter [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de). Um über Entwicklungen im Bereich der Beihilfe frühzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, unseren kostenlosen elektronischen Newsletter zu abonnieren.